

99110001001000

Ausnahmegenehmigung für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung Erteilung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012118/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110001001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung.
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schächten von Tieren, Ausnahmegenehmigung, Schlachten von Tieren ohne Betäubung, Ausnahmegenehmigung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.09.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Tierschutz
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie Tiere ohne Betäubung schlachten möchten, benötigen Sie eine tierschutzrechtliche Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie Tiere ohne eine Betäubung schlachten beziehungsweise schächten möchten, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Stelle beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Der schriftliche Antrag zum Schächten muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Antragstellers • Name und Anschrift sowie Angaben zur Sachkunde der Personen, die die Schächtung vornimmt • Angaben zum Personenkreis, für den geschächtet werden soll (zum Beispiel Glaubensgemeinschaften, Einzelpersonen) • Beschreibung der religiösen Vorschriften zum Schächten • Art und Anzahl der Tiere, die geschächtet werden sollen • Schächtungszeitraum • Ort der Schächtung • Geräte, die zur Schächtung verwendet werden • Verbleib des Fleisches • Erklärung, dass das Fleisch nur an Personen abgegeben wird, die sich an zwingende religiöse Vorschriften zum Schächten halten müssen • Beschreibung des religiös vorgeschriebenen Schächtungsablaufs • Angaben darüber, wie tierschutzrechtliche Bestimmungen beim Schächtungsablauf eingehalten

Modul	Sachverhalt
	werden
Voraussetzungen	<p>Sie dürfen Tiere nur ohne Betäubung schächten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies zwingend zur Einhaltung religiöser Riten oder Speisevorschriften notwendig ist, • die durchführende Person die erforderliche Sachkunde besitzt und • die Schlachtstätte den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
Kosten	Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle und reichen Sie ihn einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid der zuständigen Stelle. • Sie erhalten den Gebührenbescheid. • Sie begleichen die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist vom Prüfaufwand abhängig und beträgt mindestens 4 Wochen.
Frist	Stellen Sie den Antrag, bevor Sie mit dem Schächten beginnen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/bjv/ https://www.hamburg.de/bjv/
Hinweise	Das betäubungslose Schlachten muss zur Einhaltung religiöser Riten oder Speisevorschriften zwingend notwendig sein.
Rechtsbehelf	Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung für das Schlachten von Tieren ohne Betäubung. • Wenn Sie Tiere ohne eine Betäubung schlachten beziehungsweise schächten möchten, müssen Sie eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Stelle beantragen.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)